

Müssen Patienten einem Recall zustimmen?

Konsequent durchgeführte Recallsysteme führen nachgewiesenermaßen zu einer höheren Teilnahme an Präventionsangeboten. Trotzdem kommt es immer wieder zu Diskussionen, ob Patienten einem Erinnerungsschreiben zustimmen müssen. Das Institut für medizinische Information (IMI) ist der Frage nachgegangen. Das Informationspapier wurde im IB-Online, Ausgabe 12, veröffentlicht (www.impfbrief.de).

Müssen Patienten nun zustimmen oder nicht? Die Antwort lautet eindeutig: „Nein!“, so Beate Bahner, Heidelberger Fachanwältin für Medizinrecht. „Ein Recall-System bietet sich besonders beim Impfen an. Wenn nach Vorimmunisierungen weitere Impfungen erforderlich sind, kann der Arzt die Patienten auch ohne ausdrückliche Zustimmung daran erinnern.“

Stichwort: Kassenarztrecht

Das Kassenarztrecht (SGB V) enthält keinerlei Hinweise, an denen sich ein Verbot des Recall-Systems festmachen lässt. Ganz im Gegenteil: Wenn Patienten bestimmte ärztliche Präventionsmaßnahmen wie das

ständig geimpft worden, oder ist zu befürchten, dass der Impfschutz nachlässt, stellt sich der gewünschte Schutz eventuell nicht ein und die erbrachten Leistungen waren umsonst. Außerdem sind im nicht auszuschließenden Krankheitsfall die Heilungskosten höher als die Präventionskosten. Recall-Systeme zahlen sich also aus.

Zusammenfassung:

Patienten müssen weder aus rechtlichen noch aus berufspolitischen Gründen einem Impfrecall zustimmen, schon gar nicht schriftlich. Im Gegenteil: Es gehört zu den ärztlichen Pflichten, Patienten vor Krankheiten zu schützen und sie auf mögliche Präven-

Impfrecall

Impfen gegen Infektionskrankheiten wahrnehmen, ist es durchaus sinnvoll, sie regelmäßig an diese zu erinnern.

Stichwort: Berufsordnung

Ein mit dem Recall einhergehender werbewirksamer Nebeneffekt ist im Zusammenhang mit sachlicher Information oder Außendarstellung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht verboten. Wer das Recall-System in sachlicher Weise anwendet und hierbei die Anpreisung der eigenen Arztpraxis unterlässt, braucht rechtlich nichts befürchten. Die Erinnerung an weitere notwendige Termine dient der Gesundheit des Patienten und entspricht somit einer gewissenhaften Berufsausübung der Ärzte.

Stichpunkt: Gesundheitspolitik

Unvollständige Impfungen sind nicht nur aus medizinischer Sicht problematisch. Kritisch zu sehen ist dabei auch der finanzielle Aspekt: Ist nur unvoll-

ständiges Impfverhalten hinzuweisen. Da die Einwilligung in die ärztliche Behandlung bereits dadurch begründet werden kann, dass der Patient eine entsprechende Impfmaßnahme bereits begonnen hat (konkludentes Verhalten) ist auch für die Erinnerung an weitere Impftermine keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erforderlich. Ein Recall verbietet sich nur dann, wenn der Patient nachweislich den Arzt gewechselt oder einem Recallverfahren ausdrücklich widersprochen hat. HJS-FR

Einen Musterbrief finden Sie zum Download unter www.impfbrief.de

Das IMI dankt Frau RA Bahner (www.beatebahner.de) für die fachliche Auskunft. Mehr zum Thema: B. Bahner, Das neue Werberecht für Ärzte, Springer-Verlag, Heidelberg, ISBN 3540000364

© IB-Online - Sonderdrucke können bei der IB-Online bestellt werden